

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

10.07.1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 41/97

Vermittlung von Krediten von Privat an Privat durch die Noris Bank

Sachverhalt

Ein Kunde, der seit über 20 Jahren bei der Noris Bank seine Bankverbindung unterhält, gibt an, das er 1987 in der Münchener Filiale der Noris Bank eine Kundenberaterin bat, ihm mitzuteilen, ob es keine bessere Verzinsungsmöglichkeit für die Anlage von 50.000,-- DM gäbe. Die Kundenberaterin erzählte daraufhin dem Kunden bei seinem nächsten Besuch, sie hätte einen potentiellen Darlehensnehmer, bei dem der Kredit zu einem höheren Zinssatz unmittelbar angelegt werden könnte. Zwischen den beiden Privatpersonen kam daraufhin ein Darlehensvertrag (und eine Bürgschaftserklärung (mit wem?)) zustande.

Im Dezember 1992 war der Kreditnehmer zahlungsunfähig. Der Kunde möchte von der Noris Bank aus Beratungsverschulden Schadensersatz haben. Eine Schilderung des Sachverhaltes beim Kreditaufsichtsamt durch eine Münchener Anwaltssozietät führte zu einem Standardschreiben wegen Unzuständigkeit.

Die Noris Bank bestreitet einerseits den Sachverhalt, meint aber, daß selbst wenn der Sachverhalt zuträfe, sie nicht aus Beratungsverschulden haften würde, weil kein Beratungsvertrag zustande gekommen sei. Außerdem führt die Noris Bank an, daß das Kreditaufsichtsamt ihr Verhalten nicht beanstandet habe.

Der Kunde gibt weiter an, daß seine Aussage durch den zahlungsunfähigen Kreditnehmer bezüglich der Vermittlung durch die Bankangestellte bestätigt würde.

Stellungnahme

1. Beratungspflicht besteht

Es kann kaum ein Zweifel daran bestehen, daß, soweit sich bestätigen läßt (und danach sieht wohl alles aus), daß der Kontakt zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber allein über die Noris Bank angebahnt wurde und diese Kontakthanbahnung aufgrund einer Nachfrage des Kunden erfolgte, ein Beratungsvertrag zwischen Noris Bank und Kunde zustande gekommen ist. Im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 06/07/1993 Aktenzeichen : XI ZR 12/93 Fundstelle : WM 1993, 1455-1457 = NJW 1993, 2433-2434 heißt es:

„Tritt ein Anlageinteressent an eine Bank oder der Anlageberater einer Bank an einen Kunden heran, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden bzw. zu beraten, so wird das darin liegende Angebot zum Abschluß eines Beratungsvertrages stillschweigend durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs angenommen (vgl. BGHZ 100, 117, 118 f.)“.

Bereits in der Entscheidung vom 4.3. 1987 NJW 1987, 1815-1817 = BB 1987, 850 hieß es im Leitsatz:

„Macht ein Anlageinteressent einer Sparkasse gegenüber deutlich, daß er deren Kenntnisse und Verbindungen für seine Anlageentscheidung in Anspruch nehmen will, und geht die Sparkasse darauf ein, dann kommt ein Auskunfts- oder sogar Beratungsvertrag mit Haftungsfolgen zustande.“

Danach haftet die Noris-Bank für eine ordnungsgemäße, den Fragen entsprechende Beratung. Die Beratung muß objekt- und personengerecht sein.

2. Auskunft über Bonität

Grundsätzlich gehört nach der Rechtsprechung hierzu aber nicht eine Auskunft darüber, welche Bonität für eine bestimmte Anlage, die die Bank vermittelt hat, erforderlich ist. (OLG Ffm WM 1996, 715) Solche Auskünfte müssen Banken nur geben, wenn entsprechende Fragen des Kunden vorliegen bzw. wenn sie über ein exklusives Wissen über die Bonität des Kunden verfügt oder den Eindruck erweckt, daß sie eine Anlage befürworte. (BGH WM 1993, 1238) In Fällen, wo trotz Wissens um die schlechte Situation eine Anlage empfohlen wird, wäre eine Vermittlung an sich schon eine Falschberatung.

Ein Beratungsvertrag liegt somit vor. Eine direkte Vermittlung von Namen enthält auch konkludent durchaus die Erklärung, daß es sich dabei um eine gute Anlage handelt. Zumindest dürfte dies sich aus den Umständen der Beratung ergeben, weil der Kunde ja eine Bankanlage suchte und damit deutlich machte, daß es ihm gerade um eine sichere Anlage ging. Im einzelnen könnte dies wohl gerichtlich geklärt werden. Sollte der Kunde nicht deutlich gemacht haben, daß es ihm nur auf Risiko und hohe Zinsen ankommt, so durfte eine solche Empfehlung zumindest nicht ohne den Hinweis gegeben werden, man wisse nichts über den Kreditsuchenden außer seiner Bereitschaft höhere Zinsen zu zahlen.

Sollte es sich jedoch herausstellen, daß der gewährte Zinssatz so hoch war, daß der Anleger notwendig von einem erhöhten Risiko ausgehen mußte, dann würde die In-

formationspflicht wiederum eher in seinem Risikobereich liegen. Dies muß im Einzelfall noch aufgeklärt werden.

3. Verhalten des BAKred

Äußerst unverständlich ist allerdings das Verhalten des Kreditaufsichtsamtes. Die Vermittlung von Krediten von Privat an Privat gehört zumindest nicht zum Aufgabekatalog der Bankgeschäfte im Sinne des § 1 KWG. Gemäß § 6 Abs. 2 hat das Bundesaufsichtsamt „Mißständen im Kreditwesen entgegenzuwirken“, wobei hier „die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigt“ sein dürfte. Es liegt weit unter Niveau eines Bankgeschäftes, ohne weitere Formalisierung und Prüfung Kreditgeschäfte zwischen Privaten zu vermitteln.

Wie schädlich überhaupt das Verfahren des Kreditaufsichtsamtes ist, Beschwerden entgegenzunehmen, sie zur Stellungnahme an Kreditinstitute weiterzuleiten und sich gleichfalls für unzuständig zu erklären, zeigt im übrigen die Reaktion der Noris Bank, die sich auf die (Nicht-)Stellungnahme des Aufsichtsamtes wie auf eine Zustimmung zu Ihrem Verhalten beruft, obwohl diese das gerade nicht enthielt. Dies ist zumindest auch von seiten der Bank mehr als unseriös.